

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

20(16)135-G

ö. Anh. am 01.03.23

28.02.2023

# Die Industrieemissionsrichtlinie als Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung  
zur BT-Drs. 20/3948

---

## Im Überblick

„Zur Verwirklichung einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft muss die gesamte Industrie mobilisiert werden. Es dauert 25 Jahre, also eine ganze Generation, um einen Industriesektor und alle Wertschöpfungsketten umzugestalten. Um dies bis 2050 zu erreichen, müssen in den nächsten fünf Jahren Beschlüsse gefasst und Maßnahmen ergriffen werden.“ – so heißt es 2019 im Europäischen Grünen Deal.<sup>1</sup> Die Reform der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) ist die einmalige Chance, diese Mobilisierung gerade noch rechtzeitig zu ermöglichen. Jegliche Entscheidungen, diese Reform oder Teile von ihr aufzuschieben, missachten ihre Dringlichkeit und gefährden einen fairen und gerechten Übergang der Industrie zur klimaneutralen Wirtschaft. Dies gilt angesichts des Krieges in der Ukraine und der Notwendigkeit, die Industrie unabhängig von fossilen Brennstoffen zu machen, umso mehr.

Die IE-RL regelt Umweltauswirkungen der umwelt- und klimaschädlichsten Agrar- und Industrieanlagen, die gleichzeitig negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. EU-weit fallen darunter derzeit 52.000 Aktivitäten (z.B. Kohlekraft- und Stahlwerke, Raffinerien, Abfalldeponien, Produktion von Metallen, Zement und Chemikalien, oder bestimmte Intensivhaltung von Tieren), davon ca. 9.000 in Deutschland.<sup>2</sup> Die IE-RL beschränkt sich nicht auf einzelne Umweltmedien oder Schadstoffe, sondern strebt mit einem „integrierten Ansatz“ ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes an. So sind Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, die Nutzung von Wasser, Energie, Chemikalien oder anderen Materialien, die Erzeugung von Abfällen oder andere Umweltauswirkungen erfasst. Die IE-RL verlangt eine Betriebsgenehmigung für jede Anlage und kann damit direkt auf die Quelle der Umwelt- und Gesundheitsschäden einwirken.

Primäres Ziel der IE-RL ist es, schädliche Belastungen auf die Umwelt zu vermeiden, bevor sie überhaupt entstehen. Damit ist die IE-RL *das* Instrument, welches die grundlegenden EU-Umweltprinzipien umsetzt: Sie fußt auf dem Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip (alle verankert in Artikel 191(2) AEUV). Auch Deutschland muss nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Verträgen unterstützen (Artikel 4 EUV).

**Die Revision der Richtlinie hat das enorme Potenzial, einen effektiven Beitrag der Industrie zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene unter wettbewerbsgerechten Bedingungen zu garantieren.** Die Rolle der Industrie ist von kaum zu überschätzender Bedeutung: Die (agrar-)industriellen Aktivitäten, die heute unter die IE-RL fallen, sind für mehr als 50% der EU-weiten Gesamtemissionen von Schwefeloxiden, Schwermetallen und sonstigen Schadstoffen in die Luft, rund 40% der Treibhausgasemissionen und etwa 30% der Stickoxid- und Feinstaubemissionen in die Luft verantwortlich.<sup>3</sup> Statt weiterer abstrakter Nullschadstoff- und Klimaziele

---

<sup>1</sup> Abschnitt 2.1.3 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF).

<sup>2</sup> Umweltbundesamt, Industrieemissionsrichtlinie, 07.08.2019, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/industrieemissionstichtlinie#undefined>. In DE ist die IE-RL primär im Bundesimmissionsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Industrieemissionen - Modernisierung der EU-Vorschriften für den ökologischen Wandel, April 2022, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/dbfb29f2-b61d-11ec-b6f4-01aa75ed71a1>.

geht es bei der Reform nun darum, den zuständigen Behörden und der Industrie klare, rechtssichere Instrumente an die Hand zu geben, um diese Ziele in die Praxis umzusetzen.

**Die neue IE-RL kann die technische Zukunft der Industrie und damit ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Klima, Umwelt und öffentliche Gesundheit definieren.** Der Kommissionsvorschlag zur neuen IE-RL ist ein Schritt in die richtige Richtung, muss aber an bestimmten Stellen nachgebessert werden. Es wird empfohlen, folgende Kernpunkte in der Revision sicherzustellen:

- I. **Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen müssen so effektiv wie möglich zum Schutz der Umwelt, des Klimas und der menschlichen Gesundheit ausgestaltet werden.** Um die Nullschadstoff-, Kreislaufwirtschaft-, und Klimaneutralitätsziele zu erreichen, darf kein Potenzial ungeachtet bleiben. Das bedeutet, dass Grenzwerte für Schadstoffemissionen und andere Umweltleistungen so strikt *wie möglich* gesetzt werden müssen (**Artikel 15(3) und Artikel 15(3a)**). Dieser klare Bezugspunkt als Grundsatz vereinfacht die Genehmigungsprüfungen für die zuständigen Behörden und garantiert gleiche Wettbewerbsbedingungen EU-weit (gleiches gilt bei der Grenzwertfestsetzung durch Rechtsverordnungen in Deutschland). Die bisherige Praxis, die in 75% - 85% aller Genehmigungen auf die schwächsten Emissionsgrenzwerte zurückgreift, und damit schon heute den Zielen der IE-RL widerspricht, muss schnellstmöglich beendet werden. Es besteht kein schutzwürdiges Vertrauen, diese willkürliche Praxis für weitere Jahr(zehnt)e hinauszuschieben und vermeidbare Verschmutzungen der Umwelt und Belastung der Gesundheit unter Gefährdung der Umwelt- und Klimaziele zu erlauben.
- II. **Verbindliche Klimastandards müssen in der IE-RL als dem wichtigsten Regelwerk zur Vermeidung von schädlichen Industrieemissionen eingeführt werden.** Synergien zwischen dem marktbasierendem EU-Emissionshandelsgesetz und der IE-RL, die sich auf das Potenzial einer jeden Anlage als Quelle der Emissionen fokussiert, müssen genutzt werden (**Artikel 9**). Praktisch war die Lage der Zerstörung der Umwelt und die Auswirkungen auf das Klima noch nie so kritisch, die Notwendigkeit eines systematischen Handelns noch nie so dringend. Auch rechtlich erfordern die neuen internationalen, europäischen und nationalen Verpflichtungen kohärente Maßnahmen in allen EU-Gesetzesinitiativen. Die vorgeschlagenen Transformationspläne können nur dann Klimastandards sinnvoll ergänzen, wenn sie konkrete Maßnahmen und verbindliche Zwischenziele enthalten (**Artikel 27d**). Klimastandards und Reduktionsziele aus anderen Vorschriften sollten zudem bei Erteilung der IE-RL-Genehmigung berücksichtigt werden (**Artikel 3(6) und 18**).
- III. **Die IE-RL muss wirksame Durchsetzungsbestimmungen erhalten, um die Umwelt, das Klima und die Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch rechtswidriges Verhalten zu schützen.** Die zuständigen Behörden müssen mit effektiven Befugnissen wie der Aussetzung des Betriebs (Stärkung von **Artikel 8**) und abschreckenden Sanktionen (Stärkung von **Artikel 79**) ausgestattet werden. Die Öffentlichkeit benötigt einen wirksamen Zugang zu Informationen, Partizipationsrechte und einen vollständigen Zugang zu Gerichten, wenn ein rechtswidriges Verhalten vorliegt (Ausweitung von **Artikel 25**). Bürger\*innen müssen vor durch rechtswidriges Verhalten verursachte Gesundheitsschäden durch ein effektives Schadensersatzrecht geschützt werden (**Artikel 79a**). Die Schwierigkeiten für einzelne Betroffene, vollständige Beweise für die Kausalzusammenhänge zu erbringen, müssen durch Beweislast erleichterungen begegnet werden. Rechtlich kann von bestehenden EU-Vorschriften in anderen Bereichen wie z.B. dem Wettbewerbsrecht gelernt werden, was zeigt, dass ein solches Schadensrecht samt Beweisregeln rechtlich nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist – der Schutz der menschlichen Gesundheit sollte rechtlich nicht weniger wertvoll sein als andere Schutzgüter wie fairer Wettbewerb.

## Mindestanforderungen für eine effektive IE-RL

Die Europäische Kommission hat im April 2022 einen Entwurf der Reform der IE-RL vorgelegt.<sup>4</sup> Sie schätzt die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und damit einhergehende gesteigerte Wirksamkeit der Richtlinie entstehende Gesundheitsvorteile auf 860 Mio. EUR bis 2,8 Mrd. EUR *pro Jahr*, wobei die jährlichen Investitions-/Betriebsaufwendungen der Unternehmen auf rund 210 Mio. EUR geschätzt werden. Der Verwaltungsaufwand für den gesamten Vorschlag wird mit 250 Mio. EUR pro Jahr für Industrieunternehmen und 196 Mio. EUR pro Jahr für die zuständigen Behörden beziffert.<sup>5</sup>

Grundsätzlich ist der Kommissionsentwurf zu begrüßen. Es besteht aber an entscheidenden Stellen Nachbesserungsbedarf, damit die IE-RL möglichst effektiv Umwelt, Klima und Gesundheit schützt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf wesentliche Kernelemente des Revisionsprozesses:

- I. Effektive Genehmigungsverfahren für Gesundheit, Umwelt und Klima
  1. Emissionsgrenzwerte (Artikel 15(3))
  2. Umweltleistungsgrenzwerte (Artikel 15(3a))
  3. Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 4, Kapitel VIa)
- II. Synergien zwischen Klima- und Umweltstandards
  1. Treibhausgasemissionsgrenzwerte und verbindliche Energieeffizienzstandards (Artikel 9)
  2. Transformationspläne (Artikel 27d) und andere Klimaregelungen (Artikel 18)
- III. Effektivität der IE-RL: Neues Schadensersatzrecht für Betroffene (Artikel 79a)

Weitere Änderungsbedarfe sind im Detail in den thematischen Briefings von verschiedenen Expert\*innen der Zivilgesellschaft aufgeführt: <https://eipie.eu/briefings-by-eeb/>. Ein 12-Punkte-Plan der Zivilgesellschaft fasst die wesentlichen Empfehlungen zusammen: <https://eipie.eu/wp-content/uploads/2023/01/12-Points-for-a-pollution-prevention-framework-that-protects-people-and-environment.pdf>. Weitere Fallbeispiele lassen sich in der detaillierten Stakeholder-Rückmeldung von ClientEarth finden: <https://www.clientearth.org/latest/documents/revision-of-the-industrial-emissions-directive/>.

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, COM(2022) 156 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0156R%2802%29&qid=1651130627889> (im Folgenden **KOM Vorschlag**). Eine vorhergehende Evaluierung der IE-RL hat angesichts neuer Herausforderungen mehrere verbesserungswürdige Bereiche festgestellt. Insbesondere ergab die Evaluierung, „dass die Richtlinie zwar einen soliden Rahmen bietet, jedoch in den Mitgliedstaaten nicht kohärent und mit einem unterschiedlichen Maß an Ehrgeiz umgesetzt wird, was eine vollständige Verwirklichung der Ziele des Instruments verhindert. Durch diese Herausforderungen wird die Fähigkeit der Richtlinie untergraben, die Umweltbelastungen durch Agrar- und Industrieanlagen zu reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs wird durch diese Probleme auch die angemessene Umsetzung des in der Richtlinie dargelegten Verursacherprinzips beeinträchtigt“ (KOM Vorschlag, Begründung, 1. Kontext des Vorschlags). Weitere Informationen zur Evaluierung unter [https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/3ff25cee-c020-41bb-ae5b-450ce1115ef2?p=1&n=10&sort=modified\\_DESC](https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/3ff25cee-c020-41bb-ae5b-450ce1115ef2?p=1&n=10&sort=modified_DESC).

<sup>5</sup> KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Folgenabschätzung.

## I. Effektive Genehmigungsverfahren für Gesundheit, Umwelt und Klima

### 1. Emissionsgrenzwerte und technisches Potenzial ausschöpfen (Artikel 15(3))

Jeder Betrieb der Agrar- und Industrieanlagen nach der IE-RL benötigt eine Genehmigung, welche direkte Vorgaben für die Vermeidung oder weitestgehende Reduzierung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden und auf andere Umwelteinwirkungen wie den effizienten Verbrauch von Ressourcen wie Wasser und Energie oder die Abfallproduktion treffen kann. Um eine einheitliche Bestimmung der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten, ziehen die jeweiligen Genehmigungsbehörden EU-weit geltende Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken heran. Diese Merkblätter beschreiben nach einem Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission und Vertreter\*innen der Industrie, Mitgliedstaaten und (in begrenztem Maße)<sup>6</sup> von Nichtregierungsorganisationen beste verfügbare Techniken (BVTs) – das heißt Techniken, die per Definition bereits unter *technisch* und *wirtschaftlich* vertretbaren Verhältnissen verfügbar sind (Artikel 3(10) IE-RL). In einem gesonderten Kapitel – den sog. BVT-Schlussfolgerungen – werden die mit den BVTs assoziierten Emissionsgrenzwerte und andere Anforderungen für verschiedene Branchen rechtsverbindlich festgelegt. Diese Grenzwerte sind jedoch in der Regel nicht als feste Werte, sondern als Bandbreiten angegeben, um im Einzelfall Unterschiede bestimmter Anlagen berücksichtigen zu können.<sup>7</sup>

Die Praxis zeigt jedoch: Statt zum Schutz von Umwelt und Gesundheit systematisch von den strengsten Werten der Bandbreite auszugehen und nur im Einzelfall davon abzuweichen, wird von Behörden regelmäßig ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Potenzials der Anlage der am wenigsten strenge Grenzwert der BVT-Bandbreite gewählt. Schon heute widerspricht diese Praxis den Vorgaben und dem Ziel der IE-RL aus Artikel 1, welcher die „Vermeidung“ und – nur „sofern dies nicht möglich ist“ – die „Verminderung“ von Umweltverschmutzungen infolge industrieller Tätigkeiten vorschreibt. Auf diese Weise wurde das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt gefährdet: **Zwischen 75% und 85% aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen werden in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Spannen der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerte festgelegt, was zu unzureichenden Emissionsreduktionen führt.**<sup>8</sup> Die Europäische Kommission bestätigt zudem ausdrücklich: „Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und **behindert die Schaffung gleicher**

<sup>6</sup> Nichtregierungsorganisationen haben zwar nach Artikel 13 IE-RL Zugang zu diesem Informationsaustausch, jedoch in der Regel (zu) wenig Ressourcen diesen intensiven Prozess zu begleiten. Darüber hinaus bestehen Transparenzprobleme, um eine ebenbürtige Teilnahmemöglichkeit zu gewährleisten. Der Revisionsprozess sollte daher auch dazu genutzt werden, den Vertreter\*innen von NROs mehr Mitspracherechte und Transparenz zuzusichern (Änderung in Artikel 13), sowie die Teilnahme der Europäischen Umweltagentur (European Environmental Agency, EEA), einschließlich des durch das EU Klimaschutzgesetz neu geschaffenen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel formal zu garantieren. Siehe dazu auch Kapitel III in EEB, Initiating the third industrial revolution The need for a forward-looking policy framework to speed up the transformation of industrial production, July 2022, [https://eipie.eu/wp-content/uploads/2022/07/IED-briefing\\_innovation\\_v01\\_15July2022.pdf](https://eipie.eu/wp-content/uploads/2022/07/IED-briefing_innovation_v01_15July2022.pdf).

<sup>7</sup> Zum Beispiel Unterschiede in der Güte/Reinheit und Qualität des Endprodukts, Unterschiede in der Auslegung, Konstruktion, Größe und Kapazität der Anlage, siehe Kapitel 3.3, Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen, 2012/119/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0119&from=EN>.

<sup>8</sup> So auch ausdrücklich im Entwurf der Europäischen Kommission unter 5. Weitere Angaben, Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags, a) Änderungen der Richtlinie 2010/75/EU.

**Wettbewerbsbedingungen** bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.“<sup>9</sup>

In *Deutschland* wird diese Praxis, die dem Ziel der IE-RL zur Erreichung eines hohen Umwelt- und Gesundheitsschutzes widerspricht, noch einmal durch die pauschale Festlegung der schwächsten Emissionsgrenzwerte in gesonderten Rechtsverordnungen verstärkt. Ein von ClientEarth in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. Anja Hentschel zeigt beispielsweise für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den Großfeuerungsanlagen auf Grundlage des Entwurfs der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, dass standardmäßig Emissionsgrenzwerte am oberen Ende der Bandbreite festgelegt wurden.<sup>10</sup> Ihr Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung in Deutschland dem europäischen Recht widerspricht.<sup>11</sup> Eine spezifische Untersuchung der Unter- und Obergrenzen der BVT-Grenzwerte, d.h. eine Berücksichtigung der Unterschiede innerhalb eines bestimmten Anlagentyps in Deutschland oder andere spezifische Begründungen wurde in der Regel nicht vorgenommen. In der Begründung des Verordnungsentwurfs findet man hauptsächlich den Hinweis, dass die Betreiber diese Grenzwerte bereits einhalten und die Regierung daher keine strengeren Anforderungen festlegen wollte. Nach mehrjährigen Verhandlungen der neuen BVT-Schlussfolgerungen wurde damit letztlich "business as usual" perpetuiert, anstatt zu prüfen, was ökologisch notwendig und technisch für bestimmte Anlagentypen machbar wäre. Auch bei der individuellen Anwendung erfolgt keine weitere Prüfung mehr, sondern es wird pauschal auf den festgesetzten Grenzwert in der Rechtsverordnung verwiesen. Dies führt dazu, dass es überhaupt keine Bewertung des eigentlichen Potenzials einer Anlage gibt - weder auf abstrakter, noch auf individueller Ebene.

Dass dies fatale Auswirkungen nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit hat, lässt sich am Beispiel des Kohlekraftwerks Mannheim (Großkraftwerk Mannheim - GKM) verdeutlichen: Die Betreiber<sup>12</sup> beantragten eine neue Erlaubnis für die Einleitung von schadstoffhaltigem Wasser, welche für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2038 (!) erteilt wurde. Insbesondere für das hochtoxische Quecksilber wird eine Konzentration von 0,003 mg/l (entspricht 3 µg/l) erlaubt und damit den höchstmöglichen Schwellenwert für die Quecksilberbelastung gemäß den BVT-Schlussfolgerung festgesetzt, welcher zwischen 0,2 und 3 µg/l (d.h. um das 15fache) schwankt. Ein technischer Sachverständiger stellte fest, dass der Betreiber in diesem Fall durch den Einsatz einer besseren Technologie die Quecksilberbelastung weiter senken könnte. Der Betreiber ist laut Genehmigung jedoch nur verpflichtet, das absolute Minimum zu tun, die Behörde hat keine weiteren Reduzierungsmaßnahmen in Betracht gezogen – und vermeidbares Quecksilber wird weiterhin in die Umwelt emittiert.<sup>13</sup> Die entsprechenden Regelungen in der IE-RL werden hier auf laxeste Weise interpretiert, weswegen eine Klarstellung im Gesetzestext selbst dringend erforderlich ist.

---

<sup>9</sup> KOM Vorschlag, Erwägungsgrund (15).

<sup>10</sup> Die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen vom 2017 (und neu verabschiedet im November 2021) wurden in Deutschland primär durch die 13. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und 11. Abwasserverordnung (AbwV) umgesetzt.

<sup>11</sup> ClientEarth, Pressemitteilung: Geplante Schadstoffgrenzwerte für Kohlekraftwerke widersprechen europäischem Recht, 12/01/2021, <https://www.clientearth.de/aktuelles/aktuelle-news/geplante-schadstoffgrenzwerte-fur-kohlekraftwerke-widersprechen-europaischem-recht/>, Kurzgutachten abrufbar unter <https://www.clientearth.de/media/ejzayvve/2021-01-11-kurzeinschätzung-zum-entwurf-der-neufassung-der-verordnung-uber-grossfeuerungs-gas-turbinen-und-verbrennungsmotoranlagen-13-bimschv-ext-de.pdf>.

<sup>12</sup> Das GKM ist ein Gemeinschaftskraftwerk der RWE Generation SE (40 %), der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (32 %) und der MVV RHE GmbH (28 %), <https://www.gkm.de/unternehmen/>.

<sup>13</sup> Weitere Informationen auf Seite 45 in ClientEarth, Revision of the Industrial Emissions Directive – ClientEarth's response to the Targeted Stakeholder Survey, April 2021, <https://www.clientearth.org/latest/documents/revision-of-the-industrial-emissions-directive/>.

## Vorschlag der Europäischen Kommission

Kern des Revisionsprozesses der IE-RL ist von Anfang an gewesen, die derzeitige völlig unzureichende Praxis zu unterbinden, und das tatsächliche Verminderungspotenzial der Agrar- und Industrieanlagen zu nutzen. Im Mittelpunkt steht daher die Neuregelung der Nutzung der Emissionsgrenzwerte in **Artikel 15(3) IE-RL**. Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Entwurf vor, dass grundsätzlich die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollen, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die Leistung der BVT in den betreffenden Anlagen widerspiegeln. Ausdrücklich verlangt die Kommission dies jedoch nur, wo es „möglich“ ist (siehe Satz 1 von Artikel 15(3) IE-RL-Entwurf). Die Emissionsgrenzwerte sollen zudem auf einer Analyse der Erreichbarkeit dieser Werte durch den Betreiber beruhen.

## Bewertung

Die Klarstellung, dass grundsätzlich der strengste Grenzwert festgesetzt werden soll, ist zu begrüßen. Es ist unbestritten, dass eine gesetzliche Klarstellung zur Nutzung der Emissionsgrenzwerte dringend erforderlich ist – das letzte Jahrzehnt hat bewiesen, dass ansonsten pauschal auf die schwächsten Grenzwerte zurückgegriffen wird. Die Formulierung der Kommission macht auch deutlich, dass nichts gefordert wird, was per se „unmöglich“ ist. Die Klarstellung hat vor allem drei entscheidende Vorteile:

- (1) **Die Genehmigungsverfahren werden vereinfacht und praktikabel gestaltet.** Für alle Behörden eines jeden Mitgliedstaates ist klar, dass der Ausgangspunkt immer der strengste Grenzwert für Emissionen ist. Dort, wo abgewichen werden soll, ist es Aufgabe des Betreibers, dies zu begründen. Dies ist eine wesentlich einfachere Ausgangslage, als wenn zu Beginn pauschal die gesamte Bandbreite der Grenzwerte in Betracht gezogen werden muss.
- (2) **Es werden gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert,** da für alle Beteiligten der „Startpunkt“ der Grenzwertsetzung der strengste Wert ist und nur dort, wo es beispielsweise aufgrund von Wechselwirkungen verschiedener Grenzwerte nicht möglich ist, eine Abweichung erlaubt ist (was genau den Vorteil der IE-RL aufgrund ihres integrierten Ansatzes ausmacht).
- (3) **Es werden alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen,** um einen hohen Schutz der Umwelt, Klima und Gesundheit der Menschen vor Ort, die oftmals einem „Cocktail“ von verschiedenen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind, zu garantieren.

Der Kommissionsentwurf sollte allerdings in den folgenden Punkten nachgebessert werden:

- (1) Die „Erreichbarkeitsanalyse“ sollte genauer definiert werden und sich auf eine „**technische Analyse**“ beschränken. Wirtschaftliche Erwägungen wurden bereits laut Definition bei der Bestimmung der BVT auf europäischer Ebene berücksichtigt (siehe Artikel 3(10) IE-RL).
- (2) Der Betreiber sollte nur dann zu einer „Erreichbarkeitsanalyse“ verpflichtet werden, wenn vom strengsten Wert abgewichen werden soll. Um die Verfahren zu entschlacken, kann auf eine solche verzichtet werden, wenn der strikteste Wert ohnehin nicht in Frage steht.
- (3) Es muss explizit klargestellt werden, dass der neue Artikel 15(3) IE-RL-Entwurf ab Verabschiedung der neuen Richtlinie anwendbar ist. **Spätestens aber nach 4 Jahren nach Inkrafttreten der neuen IE-RL sollten auch für bestehende Anlagen die Genehmigungen nach Artikel 15(3) aktualisiert werden.** Diese 4-Jahresfrist kann der heutigen IE-RL entnommen werden: Artikel 21(3) IE-RL zeigt, dass selbst bei komplett neuen BVT-Schlussfolgerungen die Behörden und die Betreiber in der Lage sind, ihre Genehmigungen bzw. Anlagen innerhalb von 4 Jahren anzupassen

– wobei die derzeit bestehenden Grenzwerte ja bereits seit längerer Zeit bekannt sind. Um die Genehmigungsverfahren zu entzerren, sollten zudem ohnehin laufende Genehmigungsaktualisierungen nach Artikel 21 mit einer Aktualisierung der Grenzwerte nach Artikel 15(3) verbunden werden. Jegliche weitere Verzögerung der Anwendung von Artikel 15(3) IE-RL (in der politischen Debatte sind Verzögerungen von weit über einem Jahrzehnt in Rede) würde den Hauptzweck der IE-RL-Revision völlig unterlaufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Änderung in Artikel 15(3) lediglich um eine Klarstellung handelt, wie die IE-RL auch schon heute hätte angewendet werden müssen. Insoweit ist das Vertrauen in die vorherige behördliche, aber europarechtswidrige Praxis nicht derart schutzwürdig, dass es hier einer längeren Frist bedürfte. Vielmehr ist mit Blick auf den Schaden für Umweltgüter und Gesundheit eine schnelle Umsetzung geboten. Die Regelung muss zeitnah *greifen*, um überhaupt noch die Reduktionsziele von Schadstoffen bis 2030 umsetzen zu können. Ob/dass unter Umständen in ein oder zwei Jahrzehnten die IE-RL nachgebessert (und vermutlich verschärft) werden muss, sollte auch aufgrund der Generationengerechtigkeit<sup>14</sup> nicht schon jetzt als Ausrede für eine Untätigkeit benutzt werden.

## **2. Umwelleistungsgrenzwerte und technisches Potenzial ausschöpfen (Artikel 15(3a) IE-RL)**

Die BVT-Schlussfolgerungen können neben Emissionsgrenzwerten (siehe oben) auch andere Umwelleistungsgrenzwerte beinhalten, wie beispielsweise für Verbrauch und Ressourceneffizienz bzgl. Wasser und Energie und die Verwendung recycelter Materialien. Auch solche Leistungswerte werden in der Regel in Bandbreiten angegeben. Der Beitrag der IE-RL zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft hatte bisher lediglich einen begrenzten positiven Beitrag geleistet<sup>15</sup> und sollte entsprechend gestärkt werden. Insbesondere sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik berücksichtigt werden.<sup>16</sup>

### **Vorschlag der Europäischen Kommission**

Die Europäische Kommission stellt in einem neuen Artikel 15(3a) IE-RL-Entwurf klar, dass die Genehmigungsbehörden Umwelleistungsgrenzwerte festlegen sollen, die die BVT-assozierten Umwelleistungsgrenzwerte nicht überschreiten. Die Kommission trifft keine explizite Aussage darüber, wie die Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten anzuwenden sind.

### **Bewertung**

Während grundsätzlich die (deklaratorische) Klarstellung der Verbindlichkeit der Umwelleistungsgrenzwerte zu begrüßen ist, ist die Formulierung der Kommission unzureichend. Sie wiederholt lediglich den Wortlaut zu den Emissionsgrenzwerten aus dem aktuell geltenden Artikel 15(3) IE-RL. Genau diese Regelung hat aber unbestritten gezeigt, dass die reine „Nicht-Überschreiten“-Anforderung ohne explizite Verpflichtung zur Nutzung des striktesten Grenzwertes zur schwächsten Umsetzung in der Praxis führt. Wenn, wie oben aufgezeigt, in 75% - 85% der Genehmigungen Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreiten festgesetzt wurden, so ist zu befürchten, dass es zu solchen (Miss-)Interpretationen auch bei den Grenzwerten für die anderen Umwelleistungen

<sup>14</sup> Ein Prinzip, welches insbesondere vom Bundesverfassungsgericht basierend auf Artikel 20a Grundgesetz hervorgehoben wurde, vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270.

<sup>15</sup> KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.

<sup>16</sup> KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.



kommen wird. Um die gleichen Fehler nicht zu wiederholen, muss daher aus den Erfahrungen gelernt werden und der neue Artikel 15(3a) IE-RL ebenso wie der neue Artikel 15(3) IE-RL klarstellen, dass grundsätzlich der strengstmögliche Grenzwert festzusetzen ist.

### **3. Keine willkürliche Aufweichung der zentralen Genehmigungsanforderungen für den Landwirtschaftssektor (Artikel 4, Kapitel VIa IE-RL)**

Der Landwirtschaftssektor ist derzeit nur teilweise von der IE-RL erfasst (willkürlich beschränkt auf die größten industriellen Schweine- und Geflügelzuchtbetriebe). Tatsächlich machen bereits 13% der gewerblichen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in der EU 60% der Ammoniakemissionen und 43% der Methanemissionen aus.<sup>17</sup> Allein die Ausweitung auf die größten gewerblichen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe nach Vorschlag der Kommission würde einen Gegenwert des Gesundheits- und Umweltnutzens durch reduzierte Methan- und Ammoniakemissionen von über 5,5 Mrd-EUR pro Jahr ermöglichen.<sup>18</sup> Das Narrativ, nun kleine Landwirtschaftsbetriebe erfassen zu wollen, ist irreführend. Entscheidend ist jedoch ohnehin, *wie* der Landwirtschaftssektor geregelt wird.

#### **Vorschlag der Europäischen Kommission**

Die Kommission hat bei Ausweitung des Anwendungsbereichs der Großviehzucht zwei wesentliche Einschnitte in die Wirksamkeit der IE-RL bezüglich des Landwirtschaftssektors eingeführt: Erstens sollen diese industriellen Tätigkeiten grundsätzlich nicht mehr vom allgemeinen Genehmigungsregime erfasst werden, sondern einem abgeschwächten Regime ohne ausreichende Verbindlichkeiten weichen (**Kapitel VIa**). Zweitens soll darüber hinaus sogar vollständig von dem essentiellen Genehmigungserfordernis abgesehen werden können und eine reine Registrierungsoption ermöglicht werden (**Artikel 4**).

#### **Bewertung**

Die Aufweichung des Genehmigungsregimes für die besonders umwelt- und klimaschädlichen Agrartätigkeiten ist **strikt abzulehnen**. Die Wirksamkeit der IE-RL wird ad absurdum geführt und jegliche Rechtssicherheiten genommen, wenn keine klaren Regelungen mehr zur Anwendung von Emissionsgrenzwertbandbreiten (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15) oder Grenzwerte nach anderen Umweltqualitätsnormen (Artikel 18) festgesetzt werden. Dies sind Mindeststandards, die in jedem Genehmigungsregime festgesetzt werden müssen. Gleiches gilt beispielsweise für die allgemeinen Grundpflichten der Betreiber (Artikel 11). Anpassungen bei den neuen ‚Betriebsvorschriften für Nutztierhaltungsbetriebe‘ können auch durch eine gesonderte Regelung (beispielsweise durch einen neuen Artikel 13a) adressiert werden. Eine reine Registrierungsoption für Mitgliedstaaten in Artikel 4 ist ebenfalls vollständig abzulehnen.

## **II. Synergien zwischen Klima- und Umweltstandards nutzen**

### **1. Treibhausgase im wichtigsten Rechtsakt zu Industrieemissionen nicht mehr ignorieren (Artikel 9 IE-RL)**

Während die **IE-RL Industrieaktivitäten umfasst, die für 40% der THG-Emissionen in der EU verantwortlich** sind, ist es umso widersprüchlicher, dass das wichtigste Regelwerk zu

---

<sup>17</sup> KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Folgenabschätzung.

<sup>18</sup> KOM Vorschlag, 2. Rechtgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; Verhältnismäßigkeit.

Industrieemissionen Treibhausgase derzeit weitestgehend ignoriert. Die Evaluierung der IE-RL hat ergeben, dass der Beitrag der IE-RL zur Reduzierung von THG-Emissionen „offenbar weniger zufriedenstellende Ergebnisse erbringt als erwartet“.<sup>19</sup> Gleichzeitig wurde erkannt: “Greenhouse gas emissions-neutrality by 2050, **effectively tackling GHG emissions has become more important compared to when the IED was adopted back in 2010**. In addition, the **time frame for action is shorter** than at the time of the IED development, with a clear recognition that energy-intensive industries also need to start planning and taking action to reduce and, where possible, eliminate their GHG emissions along with their other impacts”.<sup>20</sup>

Grund für die heute fehlenden Klimastandards in der IE-RL ist Artikel 9(1) IE-RL. Diese Vorschrift schließt grundsätzlich THG-Emissionsgrenzwerte in IE-RL-Genehmigungen für solche THG-Emissionen und Anlagen aus, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) fallen. In der Praxis hat diese Regelung sogar dazu geführt, dass unabhängig von der Art der Treibhausgase und EHS/Nicht-EHS-Anlagen kaum Grenzwerte für THG-Emissionen in den BVT-Schlussfolgerungen oder individuellen Genehmigungen zu finden sind. Weiterhin schreibt der heutige Artikel 9(2) IE-RL vor, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, Energieeffizienzanforderungen für EHS-Anlagen festzulegen. Diese Regelungen lassen ein enormes Potenzial der Vermeidung von THG-Emissionen an der Quelle unausgeschöpft – obwohl es dringend notwendig ist, Ausstöße von Kohlenstoffdioxid, Methan usw. wo immer möglich zu verhindern, um überhaupt annähernd die Klimaziele erreichen zu können.

### Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission lässt Artikel 9(1) IE-RL zu Grenzwerten von THG-Emissionen unberührt. Sie schlägt lediglich eine Überprüfung der Synergieeffekte zwischen der IE-RL und dem EHS im Jahr 2028 vor. Artikel 9(2) IE-RL wird aufgehoben, sodass Anforderungen zu Energieeffizienzstandards nicht länger freiwillig sind, sondern in Genehmigungen festgesetzt werden müssen.

### Bewertung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Europäische Kommission weiterhin keine Grenzwerte für THG-Emissionen vorschreiben und Synergieeffekte zwischen der IE-RL und dem EHS aufschieben will. Das in die laufenden Debatten von manchen Interessensvertreter\*innen eingebrachte Narrativ einer angeblichen „Doppelregulierung“ durch IE-RL und EHS überzeugt nicht – im Gegenteil: Die Festlegung von Grenzwerten für THG-Emissionen ist nicht nur rechtlich möglich (siehe Punkt (1) und (2)), sondern auch geboten (siehe Punkt (3)):

- (1) Es findet keine Doppelregulierung statt. Grenzwerte für THG-Emissionen in der IE-RL führen nicht zu einer Duplizierung des EHS. **Beide Instrumente sind komplementär**, da sie unterschiedliche Ansätze verfolgen und Instrumente nutzen.<sup>21</sup>

Mit dem *EHS* wird ein System für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten in der EU eingeführt, um "auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine **Verringerung** von Treibhausgasemissionen [*lediglich*] **hinzuwirken**" (Art. 1 EHS-RL). Das EHS legt im Prinzip allgemeine, sektorenübergreifende Obergrenzen für Gesamtmengen von THG-Emissionen fest.

<sup>19</sup> KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften.

<sup>20</sup> Seite 77 in Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Auswertung der Industrieemissionsrichtlinie, SWD(2020) 181, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0181&rid=2>.

<sup>21</sup> Siehe auch EEB/CMW, A new industry framework, June 2020, <https://eeb.org/wp-content/uploads/2020/06/A-New-Industry-Framework-For-Achieving-the-EU-Green-Deal-Zero-Pollution-Goal.pdf>.

Nach dem EHS kann eine Anlage weiterhin Treibhausgase emittieren, die eigentlich technisch vermeidbar wären, solange dafür gezahlt wird, oder kostenlose Zertifikate zugewiesen wurden<sup>22</sup>. Die umweltrechtlichen EU-Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung werden in der EHS-RL nicht einmal explizit erwähnt.

Mit der *IE-RL* hingegen werden in erster Linie das Vorsorge- und Vorbeugungsprinzip und der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie das Verursacherprinzip umgesetzt (Art. 191(2) AEUV). Sie legt Regeln für die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" fest, um die durch industrielle Tätigkeiten verursachte Verschmutzung zu **vermeiden** und (nur) „sofern dies nicht möglich ist“, zu vermindern – **wobei vorzugsweise Eingriffe an der Quelle** vorgesehen werden sollen (vgl. Erwägungsgrund 2, Artikel 1 *IE-RL*). Sie zielt auch auf eine umsichtige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ab, wobei, sofern erforderlich, die Wirtschaftslage und lokalen Besonderheiten berücksichtigt werden (ebd.). Die Festlegung von Grenzwerten für THG-Emissionen in der *IE-RL* kann sich daher auf das **technische Potenzial der Vermeidung von Emissionen auf Anlagenebene** fokussieren. Die *IE-RL*-Grenzwerte könnten damit einen ergänzenden Anreiz zur Verringerung der THG-Emissionen setzen, abzielend auf langfristige Investitionen in kohlenstoffarme Technologien für jede einzelne Anlage.

**(2) Selbst wenn es eine doppelte Regulierung gäbe, wäre das kein rechtliches Hindernis.**

Es gibt keine gesetzliche Definition von "Doppelregulierung" im EU-Recht. Der Begriff bezieht sich in der Regel auf eine Situation, in der zwei verschiedene Rechtsakte dieselbe (formale oder materielle) Verpflichtung für denselben Adressaten vorsehen. Er deckt auch die Fälle ab, in denen dieselbe Bestimmung in zwei verschiedenen Rechtsordnungen oder auf zwei verschiedenen Ebenen gilt (z.B. auf nationaler und EU-Ebene oder auf EU- und internationaler Ebene). Eine "Doppelregulierung" ist an sich rechtlich nicht verboten; es gibt mehrere Beispiele für eine Doppelregulierung im Bereich der Einkommensbesteuerung.

Das Argument der "Doppelregulierung" wurde in mehreren Rechtssachen vor dem Gericht der EU und dem Europäischen Gerichtshof vorgebracht (T-271/03, C-366/10, C-513/04 und C-67/08)<sup>23</sup> – *ohne Erfolg*. Insbesondere in der Rechtssache C-366/10 argumentierte die antragstellende Partei, dass die Einbeziehung des Luftverkehrs in das EHS zu einer doppelten Regulierung eines Fluges führen könnte, der unter zwei verschiedene Handelssysteme fällt (ein Handelssystem im Abflugland und ein weiteres im Ankunftsland). Das Argument der "Doppelregulierung" wurde vom Gerichtshof jedoch zurückgewiesen. Dieser folgte den Schlussanträgen von Generalanwältin Kokott, die betont hatte, dass „eine solche doppelte Berücksichtigung, so belastend sie auch für die betroffenen Luftfahrtunternehmen sein mag, nach den hier in Rede stehenden Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts nicht verboten [ist]. Sie wird vielmehr vom Völkergewohnheitsrecht hingenommen, wie auch im Bereich der direkten Steuern das weit verbreitete Phänomen der Doppelbesteuerung hingenommen wird“.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Die kostenlose Vergabe von Zertifikaten ist ein besonderes Problem, was die Effektivität des EHS in Frage stellt. Auch in der revidierten Version des EU-EHS wird es weiterhin kostenlose Zertifikate unter bestimmten Bedingungen geben, vgl. Artikel 10 und 10a, [Vorläufiges Abkommen des EU Parlaments und Rates 6210-23](#).

<sup>23</sup> Anzumerken ist, dass keiner dieser Fälle eine angebliche Doppelregulierung zwischen zwei EU-Richtlinien behandelt hat.

<sup>24</sup> Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 6. Oktober 2011, Rechtssache C-366/10, Rn. 156 ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62010CC0366&from=EN>.

**(3) Es kann nicht mehr zwischen Umwelt- und Klimamaßnahmen unterschieden werden.**

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum dringenden Handlungsbedarf angesichts der Klimakrise sind so eindeutig wie nie zuvor. Gleichzeitig hat sich die politische und rechtliche Situation seit der letzten Neufassung der IE-RL im Jahr 2010 drastisch verändert, insbesondere durch das Pariser Abkommen und die Maßnahmen im Europäischen Grünen Deal.<sup>25</sup> Die EU ist rechtlich verpflichtet, die Kohärenz ihrer Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung aller ihrer Ziele sicherzustellen (Art. 7 AEUV), einschl. des Umwelt- und Klimaschutzes (Art. 11, Art. 191(1) AEUV). Auch das 8. Umweltaktionsprogramm, das von den europäischen Gesetzgebern, einschl. des Rates, beschlossen wurde, hebt den integrierten Ansatz hervor, indem u.a. auch das Ziel der Klimaneutralität eine durchgängige Einbeziehung in allen einschlägigen legislativen Initiativen auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erhält (Artikel 3 d) Umweltaktionsprogramm)<sup>26</sup>.

Gerade vor dem Hintergrund der generationenübergreifenden Verantwortung und -gerechtigkeit – wie vom Bundesverfassungsgericht betont<sup>27</sup> – sollte sich Deutschland auf EU-Ebene für die Ausschöpfung aller möglichen Synergien zwischen verschiedenen Rechtsinstrumenten einsetzen.

Vor diesem Hintergrund sollte Artikel 9(1) IE-RL geändert werden und **verbindliche** Grenzwerte für **THG-Emissionen** vorgeschrieben werden – zumindest sollten die Anlagen die THG-Emissionen der leistungsstärksten EU-EHS-Anlagen (Benchmarks) nicht überschreiten dürfen.

Die Einführung **verbindlicher Energieeffizienzwerte** durch Löschung von Artikel 9(2) IE-RL ist zu begrüßen und ein längst hinfälliger, entscheidender Schritt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise. Dies setzt zudem den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik um.<sup>28</sup> Artikel 15(3a) IE-RL muss sicherstellen, dass grundsätzlich der strengstmögliche Bandbreitenwert zur Energieeffizienz anwendbar ist (siehe oben).

## **2. Weitere Klimastandards in der IE-RL, insb. durch Transformationspläne (Artikel 27d IE-RL)**

Neben verbindlicher THG-Emissionsgrenzwerte gibt es weitere Maßnahmen in der IE-RL zur dringend erforderlichen Dekarbonisierung der Industrie. Die Europäische Kommission selbst bestätigt: „Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich.“<sup>29</sup> Eine solche tiefgreifende Transformation kann nicht ohne entsprechende gesetzliche Regelungen erfolgen. Dazu gehören unter anderem Transformationspläne im neuen Artikel 27d IE-RL.

### **Vorschlag der Europäischen Kommission**

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass Betreiber für ihre Anlagen bis Mitte 2030 (oder später, je nach Anlagenart) in ihre Umweltmanagementsysteme „Transformationspläne“ aufnehmen, die Informationen zu den Maßnahmen zwischen 2030-2050 enthalten, die „zur Entwicklung einer

<sup>25</sup> Siehe dazu im Detail ClientEarth, Combating climate change: New IED and ETS interactions required, March 2021, <https://www.clientearth.org/latest/documents/combating-climate-change-new-ied-and-ets-interactions-required/>.

<sup>26</sup> Beschluss (EU) 2022/591, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0591&from=DE>.

<sup>27</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270.

<sup>28</sup> Siehe KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.

<sup>29</sup> KOM Vorschlag, Erwägungsgrund 25.

nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050“ beitragen (Artikel 27d IE-RL-Entwurf). Die Berichtspflichten auf Anlagenebene sollen bereits bestehende Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen ergänzen. Konkretere Anforderungen enthält der Vorschlag nicht. Das Format eines solchen Plans soll in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossen werden.

## **Bewertung**

Die vorliegende Regelung zu den Transformationsplänen ist unzureichend. Bei den Plänen handelt es sich lediglich um „indikative Dokumente (...), die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden“ (Erwägungsgrund 25 des IE-RL-Entwurfs). Es liegt im Ermessen des Betreibers, Ambition, Art und Umfang der Transformation seiner Anlage zu bestimmen. Es werden keine Etappenziele/Indikatoren festgelegt und keine spezifischen Maßnahmen gefordert. Es besteht weder die Pflicht, den Inhalt des Plans von einer Behörde überprüfen zu lassen, noch müssen diese Pläne in den 20 Jahren der Transformation aktualisiert werden. Letztlich hängt die Umsetzung des selbstgesetzten Plans vom guten Willen des Betreibers ab. Es gibt keine Möglichkeit für die Behörden, die Nichtdurchführung der im Plan enthaltenen Maßnahmen einzufordern. Einzig eine Veröffentlichung der Transformationspläne könnte zumindest eine Beobachtung der Einhaltung durch die Öffentlichkeit ermöglichen – wenn auch ohne weitere Durchsetzungsmöglichkeiten.

Die IE-RL sollte selbst weitere Kriterien festlegen, z.B. konkrete Emissionspfade zur Klimaneutralität und Nullschadstoffziele bis 2050, die Festlegung von Zwischenzielen, einen Fahrplan für Investitionen und spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der ersten Zwischenziele, Vorgaben zur Messung der jeweiligen Fortschritte, regelmäßige Berichterstattung, Überprüfung und Überarbeitung des Fahrplans usw. Das erste Zwischenziel muss so bald wie möglich festgelegt werden – Pläne, die erst 2030 oder später vorgelegt werden, sind zu spät. Um eine tatsächliche Umsetzung der Pläne zu garantieren, könnten bestimmte Zielvorgaben der Pläne in neue Genehmigungsaufgaben übersetzt werden.

Weiterhin kann die IE-RL, wie schon in ihren heutigen Anhängen zu den spezifischen Industrieanlagen, Mindeststandards setzen. Eine besonders rechtssichere Möglichkeit wären **Reduktionswege** bis hin zur Klimaneutralität für bestimmte Industrieanlagen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 in der IE-RL selbst festzusetzen.

Schließlich ist zu beachten, dass weitere gesetzliche Instrumente zur Dekarbonisierung in Anspruch genommen werden sollten. Insbesondere ermöglicht die IE-RL durch ihren integrierten Ansatz, **Ziele aus anderen Umweltgesetzen zu berücksichtigen**. Artikel 18 IE-RL schreibt schon heute vor, strengere Genehmigungsaufgaben festzusetzen, wenn eine Umweltqualitätsnorm aus anderen Rechtsakten (wie beispielsweise der Luftqualitätsrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie) dies erfordert, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern. Die Definition der „Umweltqualitätsnorm“ in Artikel 18 (in Verbindung mit Artikel 3(6) IE-RL) bezieht sich jedoch nur auf sehr ausgewählte Normen und ist damit zu restriktiv. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch **Klimaschutzziele und -pläne unter Umweltqualitätsnormen im Sinne von Artikel 3(6) und 18 IE-RL** fallen.

### III. Effektivität der IE-RL: Neues Schadensersatzrecht für Betroffene (Artikel 79a)

Die neue IE-RL wird nur so wirksam sein, wie ihre Regelungen in der Praxis angewandt und notfalls durchgesetzt werden. Bis heute fällt die Anwendung und Durchsetzung der IE-RL in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aus. Die Evaluierung der IE-RL ergab, dass die RL „in den Mitgliedstaaten nicht kohärent und mit einem unterschiedlichen Maß an Ehrgeiz umgesetzt wird, was eine vollständige Verwirklichung der Ziele des Instruments verhindert. Durch diese Herausforderungen wird die Fähigkeit der Richtlinie untergraben, die **Umweltbelastungen durch Agrar- und Industrieanlagen zu reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen**, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs wird durch diese Probleme auch die angemessene Umsetzung des in der Richtlinie dargelegten **Verursacherprinzips** beeinträchtigt.“<sup>30</sup>

Die fehlende Umsetzung fußt vor allem auch auf zu vage Durchsetzungsbestimmungen in der IE-RL selbst. Bei der Ausarbeitung von verbesserten Regelungen bei Nichteinhaltung der IE-RL sollten zumindest Parallelen zu den Konsequenzen gezogen werden, die für die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, sei es andere Umweltvorschriften oder das Wettbewerbsrecht, Diskriminierungsschutz oder dem Schutz personenbezogener Daten, vorgesehen sind. Dabei geht es **nicht** um die Auferlegung neuer Pflichten für den Betreiber – **die Pflicht zur Einhaltung der IE-RL bzw. der Genehmigungsauflagen besteht für ihn ohnehin**. Es geht vielmehr darum, die Durchsetzungsbestimmungen so effektiv zu gestalten, dass ihre Existenz ein **rechtswidriges Verhalten von Beginn an verhindert**.

Zu den Durchsetzungsbestimmungen gehören vor allem Instrumente der **Behörden**, um bei Verstößen gegen die IE-RL eingreifen zu können. Insbesondere muss ihre Befugnis ausgeweitet werden, den Betrieb einer Anlage bei Verstoß unmittelbar auszusetzen (Artikel 8 IE-RL), oder abschreckende Sanktionen festzusetzen (Artikel 79 IE-RL). Auch die **Öffentlichkeit** und besonders **Betroffene** üben eine Kontrollfunktion aus und benötigen ausreichenden Zugang zu Informationen und Partizipationsrechte (Artikel 24) sowie Zugang zu Gerichten, wenn ein Verstoß gegen die IE-RL vorliegt (Ausweitung des Artikel 25 IE-RL auf alle rechtswidrigen Entscheidungen nach der IE-RL). Dies gebietet bereits die Aarhus-Konvention als Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, welches sowohl die EU als auch Deutschland unterzeichnet hat.

Eine besondere Durchsetzungsbestimmung ist darüber hinaus das neue **Schadensersatzrecht in Artikel 79a IE-RL-Entwurf**, welches Personen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die IE-RL erkrankt oder körperlich verletzt sind, einen Anspruch auf Kompensationen zuspricht. Auch hier geht es – erneut – nicht um neue Verpflichtungen für den Betreiber. Ein Schadensersatzanspruch kann nur entstehen, wenn gegen die IE-RL bzw. Genehmigungsaufgaben verstoßen wurde.

#### **Vorschlag der Europäischen Kommission**

Die Europäische Kommission schlägt im neuen Artikel 79a IE-RL ein begrenztes Schadensersatzrecht vor. Darüber hinaus soll im eng limitierten Umfang eine Beweiserleichterung unter sehr hohen

---

<sup>30</sup> Siehe KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Gründe und Ziele des Vorschlags.

Anforderungen gelten. Die Voraussetzungen des Schadensersatzrechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Es muss ein **Gesundheitsschaden** vorliegen, der von der geschädigten Person **in vollem Umfang nachgewiesen** werden muss – was bei unklaren und langwierigen Diagnosen bereits eine erhebliche Hürde darstellen kann. Andere Schäden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die geschädigte Person muss beweisen, dass der **Betreiber gegen die Vorschriften der IE-RL verstößt**. Hält sich der Betreiber an seine Genehmigungsbedingungen, hat er keine Konsequenzen zu befürchten. Mit anderen Worten: Es gibt ein "**Genehmigungsschutzschild**", das den Betreiber dann schützt, wenn er sich an seine eigenen Verpflichtungen gehalten hat. Dies grenzt das Schadensrecht von bereits existierenden verschuldensunabhängigen Haftungsregelungen ab, die kein rechtswidriges Verhalten als solches verlangen. Auch diese Voraussetzung ist von der betroffenen Person **vollumfänglich zu beweisen**, was in der Praxis die größte Hürde darstellen dürfte.
- (3) Es muss ein **Kausalzusammenhang zwischen dem spezifischen Gesundheitsschaden und dem spezifischen Verstoß der IE-RL** bestehen. Auch dies ist von der geschädigten Person zu **beweisen**. Es kann allerdings eine (reine) *Beweiserleichterung* eintreten, wenn die geschädigte Person ausreichende Nachweise vorlegt, die eine Vermutung für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß begründen können. Nur unter Vorlage bestimmter Beweise besteht dann eine Vermutung für (lediglich) den Kausalzusammenhang.
- (4) In jedem Fall kann der Betreiber die **Vermutung widerlegen**, d. h. er hat das Recht, nachzuweisen, dass kein Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Betrieb und dem Gesundheitsschaden besteht. Es wird für den Betreiber viel einfacher sein, nachzuweisen, was vor Ort geschehen ist, als für eine einzelne Person, da der Betreiber am einfachsten Zugang zu Informationen über seinen Betrieb hat und daher am besten zur Tatsachenermittlung beitragen kann.
- (5) Es erübrigt sich zu erwähnen, dass eine Schadensersatzklage nach Art. 79a des IE-RL-Entwurfes **nicht** zur Einstellung des Betriebs führt.

Ein Schadensersatzanspruch kann unter Umständen auch gegenüber den zuständigen Behörden verlangt werden, wobei hier aufgrund der abgeschwächten Formulierung der Kommission in Artikel 79a(1) IE-RL-Entwurf keine stärkere Inanspruchnahme als die ohnehin schon existierenden Staatshaftungsregelungen zu erwarten ist.

## **Bewertung**

Grundsätzlich ist die Einführung eines Schadensersatzrechts für Betroffene, die unter Rechtsverstößen durch den Betreiber erkranken, zu begrüßen. Eine solche Einführung in die IE-RL ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- (1) Das Entschädigungsrecht ist in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung der Einhaltung der IE-RL-Vorschriften und **schützt somit die Bevölkerung am effektivsten**: Es bürdet dem Betreiber keine neuen Verpflichtungen auf, sondern setzt einen Anreiz, die Verpflichtungen aus der IE-RL von vornherein einzuhalten, um Entschädigungsansprüche zu vermeiden. Nur eine wirksame und harmonisierte Durchsetzung in der gesamten Union wird **gleiche Wettbewerbsbedingungen** gewährleisten.

- (2) Die heute existierenden Haftungsregelungen aus anderen Vorschriften sind unzureichend: Obwohl es überwältigende epidemiologische Beweise für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Bevölkerung gibt, ist es heute den Opfern nach den in den Mitgliedstaaten allgemein geltenden Verfahrensregeln zur Beweislast kaum möglich, einen Kausalzusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß nachzuweisen. Ein Recht auf Entschädigung mit angepasster Beweiserleichterung untermauert das in den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte **Recht auf Leben, Unversehrtheit und Gesundheitsschutz** sowie das in Artikel 47 der Charta verankerte **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**.
- (3) Es gibt kein anderes bestehendes EU-Recht, das dieses Entschädigungsrecht bereits abdeckt: Die Umwelthaftungsrichtlinie schließt ein Recht für Opfer ausdrücklich aus: „Privatparteien [haben] gemäß dieser Richtlinie keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens.“ (Artikel 3(3) Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/CE)). Die Umweltkriminalitätsrichtlinie gilt nur für strafbare Handlungen und Umweltschäden, sie deckt keine zivilrechtliche Entschädigung für Opfer ab. Die Richtlinie grenzt ausdrücklich strafrechtliche Sanktionen ab, „in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadensersatzleistungen zum Ausdruck kommt“, und betont, dass alle **Regelungen parallel benötigt werden** (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (2008/99/EG)).

Aufgrund vielseitiger Missverständnisse und Irreführungen, die in den Debatten zum Schadensrecht beobachtet werden, ist zudem zu betonen, dass eine europäische Regelung zur Beweislast wie in Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf zulässig ist. Es bestehen keinerlei rechtliche Bedenken – weder auf nationaler Ebene, noch auf europäischer.

Eine von ClientEarth in Auftrag gegebene Studie des British Institute of International and Comparative Law<sup>31</sup> hat die Rechtssysteme von sechs Mitgliedstaaten – neben *Deutschland* auch Bulgarien, Frankreich, Italien, Niederlande und Polen – im Detail untersucht und zeigt eindeutig:

- (1) Alle Mitgliedstaaten kennen bereits die Instrumente der Vermutung, der Beweislastumkehr, des Anscheinsbeweises usw. Die bekannten Konzepte können auf die IE-RL angewandt werden. **Es bestehen keine rechtlichen Beschränkungen oder Hindernisse, die sich aus der nationalen Gesetzgebung oder aus dem europäischen Subsidiaritätsprinzip ergeben würden, und die die Integration von Artikel 79a IE-RL hindern würden.**
- (2) Im Gegenteil – ein **Schadenersatzrecht auf EU-Ebene, einschließlich einer angepassten Beweislast, ist in der EU-Gesetzgebung schon längst bekannt**. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Artikeln 8 und 15 der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse<sup>32</sup>, in den Artikeln 10 und 17 der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>33</sup>, in den Artikeln 8, 9 und 14 der Richtlinie über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen<sup>34</sup>, im Artikel 19

<sup>31</sup> British Institute of International and Comparative Law, Comparative study on the implementation into the national legislation of certain EU Member States of an adapted burden of proof in the context of the Industrial Emissions Directive, Februar 2023, [https://www.biiicl.org/documents/160\\_comparative\\_study\\_on\\_the\\_implementation\\_of\\_the\\_industrial\\_emissions\\_directive.pdf](https://www.biiicl.org/documents/160_comparative_study_on_the_implementation_of_the_industrial_emissions_directive.pdf).

<sup>32</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0043&from=EN>.

<sup>33</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32000L0078>.

<sup>34</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0113>.



der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen<sup>35</sup>, in Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung<sup>36</sup> und – besonders relevant für den Vergleich mit der IE-RL – in den Artikeln 3, 5, 13 und 17 der Richtlinie über kartellrechtlichen Schadensersatz<sup>37</sup>. Diese **EU-Vorschriften zur Beweislast wurden bereits erfolgreich in nationales Recht umgesetzt**. Sie gehen sogar noch weiter: Diese Regelungen enthalten teils Vermutungen für die Rechtsverstöße an sich, und nicht nur für den reinen Kausalzusammenhang.

- (3) Der **Schutz der menschlichen Gesundheit** – d. h. der Schutz von Menschen, die z. B. an Krebs, Herzkrankheiten, psychischen und neurologischen Erkrankungen, Diabetes und anderen Krankheiten leiden, sowie der Schutz vor dem Tod – **sollte rechtlich nicht weniger wertvoll sein als der Schutz von Gleichbehandlung, Wettbewerb oder Daten**.
- (4) Schließlich lässt sich festhalten, dass **keine** der bereits existierenden EU-Vorschriften zur Beweislast auf nationaler Ebene zu **übermäßigen Rechtsstreitigkeiten** geführt hat.

Für *Deutschland* lässt sich darüber hinaus feststellen, dass es bereits ein ähnliches Instrument auf nationaler Ebene enthält, welches nun europaweit harmonisiert werden könnte. Neben der EU Umwelthaftungsrichtlinie gibt es ein davon unabhängiges deutsches Umwelthaftungsgesetz<sup>38</sup>, welches ein Schadensersatzrecht enthält, welches noch weiter gefasst ist als Artikel 79a IE-RL-Entwurf. Es ist nicht allein auf Gesundheitsschäden beschränkt. § 6(1) des Umwelthaftungsgesetzes enthält zudem eine Ursachenvermutung zwischen dem Schaden und der Anlage, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Ein Rechtsverstoß seitens des Betreibers muss nicht vorliegen.

Allerdings besteht **Nachbesserungsbedarf** im von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf. Die Intention der Europäischen Kommission, eine Beweiserleichterung einzuführen, ist nicht ausreichend in ihrem Formulierungsvorschlag wiedergespiegelt. Während sie eine Beweiserleichterung für den Kausalzusammenhang einführen will, spricht sie im Entwurfstext in Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf nach wie vor von „Nachweise(n), die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß schließen lassen“. Im Englischen ist nach wie vor die Rede von „evidence“, während in vergleichbaren EU-Vorschriften wie den Anti-Diskriminierungsgesetzen von „facts from which it may be presumed that...“ gesprochen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie ein solcher Nachweis zu unterscheiden ist von vollständigen Beweisen – weshalb es einer Klarstellung bedarf. Wissenschaftliche Daten und Statistiken, die einen Zusammenhang *naheliegen*, können einen solchen Nachweis bieten, aber auch andere Aspekte sollten Berücksichtigung finden können.

Schließlich muss in einem **neuen Absatz in Artikel 79a IE-RL** das Problem der **Informationsasymmetrie** zwischen dem Betreiber und der geschädigten Person adressiert werden, wenn es um den Nachweis eines Verstoßes gegen die IE-RL geht. Notwendige Beweismittel befinden sich oft ausschließlich in den Händen des Betreibers, was eine **Tatsachenfeststellung in Gerichtsverfahren** unmöglich macht. Daher sollte das *Gericht* die Möglichkeit haben, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen, wenn die betroffene Person alle ihr zur Verfügung stehenden Tatsachen dargelegt hat. Um die Offenlegungspflicht wirksam zu machen, sollen die Gerichte einen Verstoß gegen die IED vermuten, wenn der Betreiber der

<sup>35</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0054>.

<sup>36</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>.

<sup>37</sup> Abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2014.349.01.0001.01.ENG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2014.349.01.0001.01.ENG).

<sup>38</sup> Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist.

gerichtlichen Anordnung nicht nachkommt. Dadurch, dass diese Möglichkeit dem Gericht zusteht, wird bereits eine restriktive Anwendung unter Beachtung aller Vertraulichkeitsregeln garantiert.

**Durchsetzbare Offenlegungspflichten im Falle einer Informationsasymmetrie** sind ebenfalls dem Europarecht nicht fremd. Ähnliche Bestimmungen finden sich beispielsweise in Artikel 5 und 8 der Kartellschadensrichtlinie (siehe oben) oder in Artikel 18 und 10 der Verbandsklagerichtlinie <sup>39</sup>. Kooperierende Unternehmen könnten sich auch positiv auf Verwaltungsverfahren auswirken, die aus Anträgen auf Zugang zu Informationen resultieren.

**Deutschland hat nun über den Rat auf europäischer Ebene die Möglichkeit, Gerechtigkeit für die von rechtswidrigen Verschmutzungen am stärksten betroffenen Menschen zu gewährleisten.**

---

<sup>39</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020L1828>.

## Über ClientEarth

ClientEarth - Anwälte der Erde ist eine Nichtregierungsorganisation, die das Recht nutzt, um die Erde und ihre Bewohner\*innen zu schützen. Zusammen mit Bürger\*innen und unseren Partnerorganisationen in Deutschland, Europa und weltweit arbeiten wir an Themen wie Klimawandel, Naturschutz und Umweltverschmutzung. Wir nehmen die Industrie und Regierungen in die Verantwortung, um das Leben auf der Erde und das Recht auf eine gesunde Umwelt zu schützen. Mit Büros in Europa, Asien und den USA setzen wir bestehendes Recht durch, unterstützen unterschiedliche Akteur\*innen in Umweltverfahren und wirken bei der Gesetzgebung und der Entwicklung des Rechts mit. Wir streben eine nachhaltige und systemische Transformation an, denn eine Welt, in der Mensch und Planet gemeinsam gedeihen, ist nicht nur möglich – sie ist notwendig.

- Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung: ClientEarth gGmbH, Registernummer R003753
- EU Transparency Register: ClientEarth AISBL, Identification number: 96645517357-19

Bellinda Bartolucci

Volljuristin (Senior), Abteilung Fossile Infrastruktur

+49 (0) 30 3119 3677

[bbartolucci@clientearth.org](mailto:bbartolucci@clientearth.org)

[www.clientearth.org](http://www.clientearth.org)

Nothing in this document constitutes legal advice and nothing stated in this document should be treated as an authoritative statement of the law on any particular aspect or in any specific case. The contents of this document are for general information purposes only. Action should not be taken on the basis of this document alone. ClientEarth endeavours to ensure that the information it provides is correct, but no warranty, express or implied, is given as to its accuracy and ClientEarth does not accept any responsibility for any decisions made in reliance on this document.

**Beijing**

**Berlin**

**Brussels**

**London**

**Los Angeles**

**Luxembourg**

**Madrid**

**Warsaw**

ClientEarth is an environmental law charity, a company limited by guarantee, registered in England and Wales, company number 02863827, registered charity number 1053988, registered office 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, a registered international non-profit organisation in Belgium, ClientEarth AISBL, enterprise number 0714.925.038, a registered company in Germany, ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B, a registered non-profit organisation in Luxembourg, ClientEarth ASBL, registered number F11366, a registered foundation in Poland, Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208, a registered 501(c)(3) organisation in the US, ClientEarth US, EIN 81-0722756, a registered subsidiary in China, ClientEarth Beijing Representative Office, Registration No. G1110000MA0095H836. ClientEarth is registered on the EU Transparency register number: 96645517357-19. Our goal is to use the power of the law to develop legal strategies and tools to address environmental issues.